

Landtag Rheinland Pfalz
19.12.2018 10:01
Tgb.-Nr.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Familie, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz
Herr Jochen Hartloff, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Postfach 31 70
55021 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Ministerbuero@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Neneh.Braum@mffjiv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-5670

18. DEZ. 2018

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucher-
schutz am 06.12.18**

TOP 6 „Marktcheck der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz: Alkohol im Internet-
handel. Wie sieht es mit dem Jugendschutz aus?“

Antrag der FDP-Fraktion nach § 76 Abs. 2 GOLT

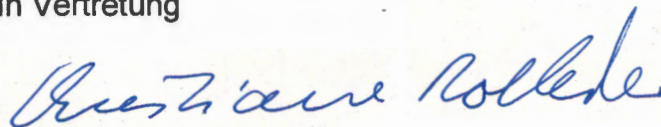
-Vorlage 17/3977-

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hartloff,

in der vorgenannten Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und
Verbraucherschutz hat Ministerin Anne Spiegel zugesagt, den Ausschussmitgliedern
den Sprechvermerk zu TOP 6 zukommen zu lassen. Dieser Bitte komme ich gerne
nach und sende Ihnen den beigefügten Sprechvermerk zu.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Christiane Rohleder

Staatssekretärin

Anlage



Anlage

Sitzung des Ausschusses für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 06.12.18

TOP 6 „Marktcheck der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz: Alkohol im Internet-handel. Wie sieht es mit dem Jugendschutz aus?“

Antrag der FDP-Fraktion nach § 76 Abs. 2 GOLT

-Vorlage 17/3977-

Sprechvermerk

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten,

gerne berichte ich zur Frage des Jugendschutzes im Zusammenhang mit der Vermarktung von Alkohol im Online-Versandhandel.

Wie Ihnen sicher bekannt ist, dürfen nach dem Jugendschutzgesetz (§ 9) Branntwein und branntweinhaltige Getränke nicht an Kinder und Jugendliche – also Personen unter 18 Jahren – abgegeben werden. Andere alkoholische Getränke wie zum Beispiel Bier, Wein, Sekt und andere Mischgetränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden.

Ein ausdrückliches Versandhandelsverbot von alkoholischen Getränken hat der Bundesgesetzgeber bisher gesetzlich nicht verankert, wie es beispielsweise für den Versand von Tabakwaren und nikotinhaltigen Erzeugnissen sowie für den Versand von nikotinfreien elektronischen Zigaretten und Shishas existiert.

Aus Sicht der Obersten Landesjugendbehörden, die im Jugendschutz vom rheinland-pfälzischen Jugendministerium federführend koordiniert werden, stellt auch der Versand von Alkohol eine Abgabe in der Öffentlichkeit dar. Die Zuständigkeit für den Vollzug des Jugendschutzgesetzes liegt bei den Kommunen.

Um den Vollzug des Jugendschutzgesetzes zu optimieren und Rechtsklarheit zu schaffen, haben die Obersten Landesjugendbehörden am 16./17.03.2017 die "Rechtsauffassung und Praxishinweise der Obersten Landesjugendbehörden zum (Online-) Versandhandel gemäß dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)" beschlossen, die

sich (in Ziffer 6) auch auf den Versand von Alkohol bezieht. Diese stelle ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Hiernach hat der Versandhändler dafür Sorge zu tragen, dass bei Branntwein und branntweinhaltigen Getränken keine Auslieferung an Minderjährige erfolgt. Ein geeignetes Mittel ist beispielsweise der Ident-Check der DHL, bei dem Volljährigkeit und Identität geprüft werden. Bei anderen alkoholischen Getränken hat der Versandhändler dafür Sorge zu tragen, dass keine Auslieferung an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren erfolgt. Insofern hat also bei der Auslieferung durch die Post oder den Paketdienst eine Alterskontrolle zu erfolgen.

Die Obersten Landesjugendbehörden haben sich auf ihrer letzten Tagung im August 2018 intensiv über die gesetzlichen Bestimmungen zum Versandhandel ausgetauscht und sehen im Jugendschutzgesetz Handlungsbedarf. Bei der für 2019 vom Bundesgesetzgeber angedachten Novellierung des Jugendschutzgesetzes wird Rheinland-Pfalz die Debatte über eine Aufnahme des Versandhandels beim Verkauf von alkoholischen Getränken anstoßen.

Vielen Dank!